

Fachkommission Bautechnik der Bauministerkonferenz

Erläuterungen zur Anwendung des Eurocodes 6: "Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten" vor der Bekanntmachung als Technische Baubestimmung

1 Allgemeines

Die Fachkommission Bautechnik der Bauministerkonferenz hat den Ländern empfohlen, die Normen DIN EN 1990 bis 1995, 1997 und 1999 in Teilen zum Stichtag 1.7.2012 bauaufsichtlich einzuführen und gleichzeitig die korrespondierenden nationalen Planungs- und Bemessungsnormen aus der Liste der Technischen Baubestimmungen zu streichen. Hiervon ausgenommen ist u. a. der Eurocode 6.

Es bestehen keine Bedenken, dass die mit den zugehörigen nationalen Anhängen vorliegende Norm DIN EN 1996 nach § 3 Abs. 3 Satz 3 Musterbauordnung (MBO)¹ als gleichwertige Lösung abweichend von den korrespondierenden Technischen Baubestimmungen zusammen mit den dann bauaufsichtlich eingeführten Eurocodeteilen unter den folgenden generellen Bedingungen angewendet werden kann:

1. Die nachstehend genannten Eurocodeteile müssen zusammen mit dem jeweiligen Weißdruck der Nationalen Anhänge (NA) vorliegen.
2. Sofern die nationalen Anhänge "NCI" (en: non-contradictory complementary information) enthalten, sind diese zu beachten.
3. Beim Nachweis des Gesamttragwerks nach den unten genannten Eurocodeteilen und den in der Liste der Technischen Baubestimmungen bekannt gemachten Eurocodes ist die Bemessung einzelner Bauteile nach noch nicht auf die Eurocodes umgestellten Technischen Baubestimmungen nur zulässig, wenn diese einzelnen Bauteile innerhalb des Tragwerkes Teiltragwerke bilden und die Schnittgrößen und Verformungen am Übergang vom Teiltragwerk zum Gesamttragwerk entsprechend der jeweiligen Norm berücksichtigt wurden. Gleiches gilt auch für den Fall, dass das Gesamttragwerk nach den jeweiligen Technischen Baubestimmungen bemessen wird und Teiltragwerke nach den Eurocodes.
4. Bei Typenprüfungen und allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, die auf nationale technische Regeln Bezug nehmen, ist Folgendes zu beachten:
Für das von diesen Regeln betroffene Bauteil erfolgt die Bemessung nach den in der Typenprüfung oder Zulassung in Bezug genommenen technischen Regeln. Die Nachweise des Resttragwerks (Grenzzustände der Tragfähigkeit und der Gebrauchstauglichkeit) entsprechend den bauaufsichtlich eingeführten und den unten genannten Eurocodeteilen sind unter Beachtung von 3. zulässig.
5. Wird in Technischen Baubestimmungen auf nationale Bemessungsnormen verwiesen, dürfen anstelle dieser auch die nachfolgenden Eurocodeteile unter den hier genannten Bedingungen angewendet werden.
6. Die E-Anlagen der Liste der Technischen Baubestimmungen sind bei Anwendung des Eurocodes 6 sinngemäß zu beachten.

Weitere Voraussetzungen zur Anwendung von § 3 Abs. 3 Satz 3 MBO² sind in den nachfolgenden Abschnitten genannt.

¹ Nach Landesrecht

² Nach Landesrecht

2 Tragwerksbemessung für allgemeine Lastfälle (Kaltbemessung)

Es liegen folgende Teile zur Anwendung vor:

- DIN EN 1996-1-1:2010-12 – Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk –
- DIN EN 1996-1-1/NA:2012-05 - Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk –
- DIN EN 1996-2:2010-12 - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk –
- DIN EN 1996-2/NA:2012-01 - Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk –
- DIN EN 1996-3:2010-12 – Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 3: Vereinfachte Berechnungsmethoden für unbewehrte Mauerwerksbauten –
- DIN EN 1996-3/NA:2012-01 - Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 3: Vereinfachte Berechnungsmethoden für unbewehrte Mauerwerksbauten –

3 Tragwerksbemessung für den Brandfall

3.1 Es liegt folgender Teil zur Anwendung vor:

- DIN EN 1996-1-2:2006-10 – Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall –
- DIN EN 1996-1-2/NA³ - Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall –

3.2 Die Tragwerksbemessung für den Brandfall erfolgt nach Teil 1-2 des Eurocodes 6 in Verbindung mit dem Nationalen Anhang. Für spezielle Ausbildungen (z.B. Anschlüsse, Fugen etc.) sind zusätzlich die Anwendungsregeln nach DIN 4102-4 zu beachten, sofern der Eurocode dazu keine Angaben enthält.

4 Endgültige bauaufsichtliche Einführung des Eurocodes 6

Die endgültige bauaufsichtliche Einführung des Eurocodes 6 durch Aufnahme in die Liste der Technischen Baubestimmungen in den Ländern ist nach den gegenwärtigen Beratungen in der Fachkommission Bautechnik für das Jahr 2014 geplant.

³ Der Nationale Anhang soll voraussichtlich mit Ausgabe 2012-10 erscheinen.